

Anlage und Hinweise zum Antrag auf Beurlaubung

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern an der Neubergschule

- Schülerinnen und Schüler können nur in dringenden Ausnahmefällen (siehe Schulbesuchsverordnung § 4) auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten beurlaubt werden.
- Anträge auf Beurlaubungen vom Unterricht sind rechtzeitig vor Eintreten der Fehlzeit schriftlich bei der Schule einzureichen.
- Urlaubstermine können grundsätzlich nicht als dringende Ausnahmefälle anerkannt werden.
- Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, versäumten Unterricht selbständig nachzuholen.

Auszug aus der Schulbesuchsverordnung - § 4 Beurlaubung

- (1) Eine **Beurlaubung** vom Besuch der Schule ist lediglich in **besonders begründeten Ausnahmefällen** und nur auf **rechtzeitigen schriftlichen Antrag** möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.
- (2) Als **Beurlaubungsgründe** werden anerkannt:
 1. **Kirchliche Veranstaltungen** nach Nr. 1 der Anlage – Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über Sonntage und Feiertage..., nach der Schüler an den kirchlichen Feiertagen ihres Bekenntnisses das Recht haben, zum Besuch des Gottesdienstes fernzubleiben, bleiben unberührt.
 2. **Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften** nach Nr. II- VI der Anlage. Dem Antrag muss, soweit die Zugehörigkeit zu der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht auf andere Weise nachgewiesen ist, eine schriftliche Bestätigung beigelegt sein.
- (3) Als **Beurlaubungsgründe können außerdem insbesondere anerkannt werden:**
 1. **Heilkuren oder Erholungsaufenthalte**, die vom staatlichen Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet worden sind;
 2. Teilnahme an **internationalen Schüleraustauschen** sowie an **Sprachkursen im Ausland**;
 3. Teilnahme an den von der Landeszentrale für politische Bildung durchgeführten zweitägigen Politischen Tagen für die Klassen 10 bis 13;
 4. Teilnahme an **wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben**;
 5. die **aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen oder Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren sowie an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten**, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
 6. die Ausübung eines Ehrenamts bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, sofern dies vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
 7. Teilnahme an Veranstaltungen der Arbeitskreise der Schüler (§ 69 Abs. 4 SchulG um Schulveranstaltungen handelt (§ 18 SMV-Verordnung), sowie an Sitzungen des Landesschulbeirats (§ 70 SchulG BW) und des Landesschülerbeirats (§ 69 Abs. 1 bis 3 SchulGBW);
 8. die Vollendung des 18. Lebensjahres während des 1. Schuljahres der Berufsschulpflichtigen, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen oder eine Stufenausbildung fortsetzen für eine Beurlaubung für das zweite Schuljahr (§ 78 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 SchulG BW);
 9. **wichtiger persönlicher Grund; als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel**, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist.
- (4) **Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten**, volljährige Schüler für sich selbst **die Verantwortung**. Die Schulen beraten erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigten und den Schüler über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung. **Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder zum Teil nachgeholt wird.**
- (5) Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen ist in den Fällen des Absatzes 2 sowie bis zu zwei aufeinander folgenden Unterrichtstagen in den Fällen des Absatzes 3 der Klassenlehrer in den übrigen Fällen der Schulleiter.